

SATZUNG
über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen
(Kindergarten - Kindertagesstätte - Hort - Krippe - Familienzentrum)
der Universitätsstadt Marburg
- Kinderbetreuungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2016 nachstehende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Universitätsstadt Marburg erlassen:

§ 1 - Gegenstand

- (1) Die Universitätsstadt Marburg betreibt ihre Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort, Krippe, Familienzentrum) als öffentliche Einrichtung i. S. d. § 19 Abs. 1 HGO. Der Anspruch auf den Besuch einer städtischen Kindertagesstätte richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg wird ermächtigt, das Nähere durch eine Kinderbetreuungsordnung zu regeln.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren und Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Betreuungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (2) Die Betreuungsgebühren für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung werden – mit Ausnahme des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ (Abs. 4) – einheitlich für jede Kindertageseinrichtung unabhängig vom Alter des Kindes nach der Betreuungsdauer erhoben.
- (3) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung:

Gebührenstufe 1:	
wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden	91,00 €
Gebührenstufe 2:	
wöchentliche Betreuungszeit mehr als 25 bis zu 35 Stunden	119,00 €
Gebührenstufe 3:	
wöchentliche Betreuungszeit mehr als 35 bis zu 40 Stunden	126,00 €

Gebührenstufe 4:
wöchentliche Betreuungszeit mehr als 40 bis unter 45 Stunden 139,00 €

Gebührenstufe 5:
wöchentliche Betreuungszeit 45 bis 50 Stunden 169,00 €

Die Betreuungszeiträume zu den Gebührenstufen 1 bis 5 können innerhalb der aufgeführten Stundenzahl in den verschiedenen Kindertageseinrichtungen variieren und werden vom Fachdienst Kinderbetreuung für jede Einrichtung festgelegt.

- (4) Die monatlichen Gebühren betragen ab dem 01.09.2015 je Kind für den Besuch des Kinderhortes „Bildungsstätte am Richtsberg“ mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden 38,00 €.
- (5) Sofern städtische Kinderbetreuungseinrichtungen individuell buchbare Betreuungszeiten vor 7 Uhr oder nach 17 Uhr anbieten, wird bei Inanspruchnahme dieser ausgeweiteten Betreuungszeiten die Gebührenstufe 5 erhoben.
- (6) Die monatlichen Gebühren sind im Voraus zum 1. eines Monats zu zahlen.
- (7) Die Gebühren sind sowohl während der Schließzeiten als auch bei Krankheit oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben voll zu entrichten.

§ 3 - Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft der Jugendhilfe in der Universitätsstadt Marburg, so werden auf Antrag und Nachweis die Gebühren für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Grundgebühr herabgesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Ist die finanzielle Belastung durch Gebühren den Eltern oder dem Elternteil nicht zumuten, wird die Gebühr auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze gem. § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übersteigt, sind 50 % des über dieser Einkommensgrenze liegenden Einkommens für die Zahlung der Gebühren einzusetzen. Die errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
- (3) Im letzten Jahr vor der Einschulung werden für einen Betreuungsplatz der Gebührenstufe 1 keine Gebühren erhoben. Für einen Betreuungsplatz der Gebührenstufe 2 bis 5 reduzieren sich die Gebühren gem. § 2 Abs. 3 um 100,00 € bzw. für ermäßigte Geschwisterkinder entsprechend max. bis zur Höhe von 100,00 €. Diese Freistellung bzw. Reduzierung erfolgt unter der Voraussetzung der Landesförderung gem. § 32 c Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG).
- (4) Im Fall einer Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes von der Einschulung erfolgt auch für das dann folgende Kindergartenjahr eine entsprechende Gebührenreduzierung.

§ 4 - Verpflegungsgeld

- (1) Für Kinder, die bis 14.00 Uhr oder länger betreut werden, ist die Teilnahme am angebotenen Mittagessen obligatorisch.

- (2) Für das Mittagessen in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden monatlich folgende Essensbeiträge erhoben:
- | | |
|---|---------|
| - bei frischer Zubereitung in der Einrichtung | 59,00 € |
| - bei ganz oder teilweise angeliefertem Essen | 54,00 € |
- (3) Für das Mittagessen im Kinderhort „Bildungsstätte am Richtsberg“ werden monatlich 59,00 € erhoben.
- (4) Die Essensbeiträge sind zusammen mit den monatlichen Gebühren im Voraus zum 1. eines Monats zu zahlen.
- (5) Der monatliche Essensbeitrag darf 1/12 der jährlichen Kosten für die Verpflegung der Kinder nicht überschreiten.
- (6) Die Beiträge für Verpflegung sind sowohl während der Schließzeiten als auch bei Krankheit von bis zu 2 Wochen oder bei entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben voll zu entrichten. Sie werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises bei Erkrankungen, die länger als 2 Wochen andauern, für die Zeit ab dem 15. Erkrankungstag erstattet.

§ 5 - Schließzeiten

- (1) Während der Sommerferien werden die städtischen Kindertageseinrichtungen für drei Wochen sowie während der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (2) Der Fachdienst Kinderbetreuung entscheidet im Bedarfsfall, ob ein Notdienst eingerichtet werden kann.

§ 6 - Kündigungsfristen

Kinder können von der Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen spätestens bis zum 1. eines jeden Monats zum Monatsende abgemeldet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten - Kindertagesstätten - Hort und Krippe) der Stadt Marburg – Kindergartensatzung – vom 20. Dezember 1977, in der Fassung des XVI. Nachtrages vom 29. Juni 2007, außer Kraft.

Marburg, 02.02.2016

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 6. Februar 2016.